

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Wer muss was wann wie wo tun?

Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe, LL.M. (Univ. of GA, USA),
Geschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Hamburg

Der Bundestag hat im Dezember das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte verabschiedet, am 30.12.2015 ist die Neuregelung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und seit dem 1. Januar 2016 gibt es jetzt den Syndikusrechtsanwalt. Im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen sich zahlreiche Rechtsfragen, die bisher unterschiedlich bewertet werden; die nachfolgenden Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

SYNDIKUSRECHTSANWALT – WAS IST DAS?

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt – anders als die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt – tätigkeitsbezogen; sie ist quasi „akzessorisch“ zu einer ganz konkreten Tätigkeit. Die Zulassung wird also nicht generell „als Syndikusrechtsanwalt“ erteilt, sondern „als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit X im Unternehmen Y“. Das bedeutet auch, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit und/oder dem Hinzutreten weiterer Arbeitsverhältnisse auf diese geänderte Tätigkeit bzw. die weiteren Arbeitsverhältnisse erstreckt werden muss (§ 46b BRAO): Dafür ist jeweils ein neuer Antrag erforderlich. Außerdem muss die Kammer die Zulassung widerrufen, wenn die Tätigkeit oder die arbeitsvertragliche Gestaltung nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 entspricht – und unabhängig von einem Widerruf entfällt mit einer wesentlichen Änderung automatisch die Wirkung des Befreiungsbescheides von der gesetzlichen Versicherungspflicht, der für diese konkrete Tätigkeit erteilt wurde. Es kann also zu einem Verlust der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht trotz fortbestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommen und damit doch wieder zu einem Auseinanderfallen von berufsrechtlicher und sozialrechtlicher Bewertung

RECHTSANWALT MIT ZWEI HÜTEN

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt stehen unabhängig nebeneinander. Deshalb gelten für Rechtsanwälte, die bereits über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen, bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

keine Erleichterungen gegenüber Bewerbern, die noch keine Zulassung als Rechtsanwalt haben. Umgekehrt führt der Verlust der einen Zulassung nicht automatisch zum Verlust der anderen. Und will ein niedergelassener Rechtsanwalt auch als Syndikusrechtsanwalt arbeiten, benötigt dieser Rechtsanwalt für seine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt – wie alle anderen niedergelassenen Rechtsanwälte auch – eine Freistellungsbescheinigung von dieser „Nebentätigkeit“; er benötigt also eine Freistellungsbescheinigung vom Arbeitgeber, bei dem der Rechtsanwalt als Syndikusrechtsanwalt tätig ist, um weiterhin als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen bleiben zu können. Außerdem benötigt er dann zwei Kanzleien, zwei Briefbögen und erhält zwei beA.

Solche Rechtsanwälte mit „Doppelzulassung“ haben nur eine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer und jeder Rechtsanwalt kann immer nur Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sein; dabei sorgen die §§ 33 Abs. 3 Nr. 2, 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO für eine örtliche Konzentration.

WEN SPRECHE ICH AN?

Die Rechtsanwaltskammern sind nur für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zuständig. Deshalb muss der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unmittelbar bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) – gegebenenfalls über die Versorgungswerke – eingereicht werden. Die Verfahren zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und das Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sind unabhängig voneinander – die Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist allerdings gemäß § 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO für die DRV bei ihrer Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bindend.

Für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gibt es keine Fristen. Aber diejenigen Syndikusrechtsanwälte, die eine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht haben wollen, müssen die in § 231 Abs. 4b und Abs. 4c SGB VI genannten Fristen beachten: für sie ist der 1. April 2016 ein wichtiges Datum. Es ist klar, dass die Kammern bis zum 1. April 2016 nicht alle Zulassungsanträge beschieden haben werden.



Soweit erkennbar, ist es aber jedenfalls derzeit einhellige Meinung, dass es für die Rückwirkung nicht darauf ankommt, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vor dem 1. April 2016 erfolgt ist; allenfalls kann es auf das Datum der Antragstellung (auch des Zulassungsantrags bei der Kammer) ankommen. Bei Unklarheiten sollte sich der Antragsteller mit der DRV in Verbindung setzen, denn nur sie kann Auskunft über die sozialversicherungsrechtlichen Fragen geben.

GIBT ES EINEN ZWANG ZUR ANTRAGSTELLUNG?

Gerade für die diejenigen, die über eine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen und bereits Kammermitglieder sind, stellt sich die Frage, ob sie die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen müssen, wenn sie die Kriterien des § 46 Abs. 3 BRAO erfüllen und ihre bisherige Tätigkeit fortsetzen wollen.

Die Frage wird heiß diskutiert. § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO spricht für eine solche Pflicht: denn dort heißt es: „Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a.“ Demnach muss jeder, der für seinen Arbeitgeber anwaltlich (wie in § 46 Abs. 3 BRAO definiert) tätig sein will, eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben. Eine Ausnahme für diejenigen, die diese Tätigkeit schon vor dem 1.1.2016 ausgeübt haben, ist nicht vorgesehen. Damit wird die Rechtslage im Vergleich zur Rechtslage unter dem RDG, wonach die Beratung des Arbeitgebers erlaubnisfrei ist, grundlegend verändert. Die Gegenmeinung stützt sich auf die Gesetzesbegründung, die an keiner Stelle erkennen lässt, dass die Rechtslage nach dem RDG geändert werden sollte. Außerdem kann sie sich jedenfalls für diejenigen, die für die konkrete ausgeübte Tätigkeit über eine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht verfügen, darauf stützen, dass aus den Gesetzesmaterialien nicht erkennbar ist, dass der Gesetzgeber wollte, dass auch diejenigen, die ihre bisher im Unternehmen ausgeübte Tätigkeit fortsetzen und über eine wirksame Befreiung von der DRV verfügen, einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen müssen.

WIE GEHT DAS?

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist an die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer zu richten; die Antragsformulare und weitere Hinweise zur Zulassung und zum Ausfüllen der Anträge finden sich auf den Internet-

Homepages der regionalen Rechtsanwaltskammern.

Die Kammer muss die DRV anhören und wird danach, idealerweise vor einer Ablehnung nach Anhörung, einen zulassenden oder ablehnenden Bescheid erlassen. Gegen diesen Bescheid kann dann – je nach Ergebnis – sowohl der Antragsteller als auch die DRV ein Rechtsmittel einlegen.

Die Zulassung wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Die Kammern werden die Zulassungsurkunde erst aushändigen, nachdem der Zulassungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Weil das für einen Syndikusrechtsanwalt bedeuten kann, dass er mit seiner Tätigkeit erst viele Monate oder gar Jahre nach Antragstellung mit seiner Tätigkeit beginnen kann, sollte er erwägen, bei der Kammer einen Antrag auf sofortige Vollziehung der Zulassung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu stellen, wenn die DRV gegen einen zulassenden Bescheid ins Rechtsmittel geht.

Erst nach Wirksamwerden der Zulassung wird die DRV (gebunden) über den bei der DRV gestellten Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden.

UNKLARHEITEN

Alle Beteiligten müssen damit umgehen, dass es sich bei den Regelungen für die Syndikusrechtsanwälte um eine neue Materie handelt. Außerdem gibt es 27 regionale Rechtsanwaltskammern, was erfahrungsgemäß dazu führen kann, dass es jedenfalls am Anfang zu einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis kommen wird. Erst nach und nach wird sich – auch durch die mit der Zeit ergehende Rechtsprechung – eine einheitlichere Linie herausbilden.

